## **S 18 KN 39/00 KR**

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land -

Sozialgericht Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Sachgebiet Krankenversicherung

Abteilung 2
Kategorie Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze -

Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 18 KN 39/00 KR

Datum 20.06.2006

2. Instanz

Aktenzeichen L 2 B 11/06 KN KR

Datum 10.01.2008

3. Instanz

Datum -

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 20.06.2006 wird zurückgewiesen. Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

## Gründe:

Der Senat schließt sich den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung an. Hinsichtlich der rentenrechtlichen Konsequenzen wird zudem auf den Vergleich vom 18.01.2007 in der Sache des Klägers gegen die Beklagte L 2 (18) KN 7/06 verwiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 Sozialgerichtsgesetz).

Erstellt am: 21.01.2008

Zuletzt verändert am: 21.01.2008		